

In § 4 des Vertrages sind die Honorarsätze festgesetzt, die der Verfasser sowohl für bisher erschienene wie noch erscheinende Werke erhält.

In § 5 findet sich der Satz, daß nach Ablauf des Generalvertrages der Verfasser ein dem Verlag etwa verbleibendes Guthaben entweder zinslos zurückzuerstatten habe, oder er soll dem Verlag so lange zur Verlegung seiner Werke zu den in diesem Vertrag festgesetzten Bedingungen verpflichtet sein, bis das Guthaben gedeckt ist.

Der § 6 spricht von der Verpflichtung des Verlages, die Werke des Verfassers jeweils spätestens 4 Monate nach dem Begriffssein neu aufzulegen, andernfalls das Verlagsrecht für das betreffende Werk an den Verfasser zurückfällt.

Der Generalvertrag ist am 27. Dezember 1922 zum 1. April 1923 gekündigt worden.

Im Jahre 1918, zur Zeit der Geltung des ersten Vertrages vom 5./15. Sept. 1917, ist das Buchdrama, um das es sich im vorliegenden Falle handelt, in dem anfragenden Verlag erschienen. Der Bühnenvertrieb des Werkes steht dem anfragenden Verlag nicht zu.

Beim Erscheinen hat der Verlag den Copyright-Bermerk aufgedruckt. Eine Anmeldung des Copyright in den Vereinigten Staaten ist nicht erfolgt.

Im Jahre 1929 ist das den Gegenstand des Verlagswerks bildende Drama in den Vereinigten Staaten wiederholt mit großem Erfolg aufgeführt worden. Der Verfasser hat nach dem bei dem anfragenden Verlag erschienenen Verlagswerk einen den gleichen Gegenstand behandelnden Roman geschrieben und diesen Roman dramatisiert, auch die Rechte »hiervon« für England und Amerika vergeben.

Aus der Darstellung geht nicht hervor, ob sich der Erwerb des Copyrights in den Vereinigten Staaten auf den Roman und das zweite Drama bezieht, oder nur auf das letztere. Der Verfasser ist der Meinung, daß er um die Früchte dieser Verträge dadurch gebracht werde, daß das erste Drama kein Copyright in den Vereinigten Staaten habe, und daß er deshalb die Aufführungen des ersten Dramas nicht untersagen könne. Er macht deshalb den Verlag schadenersatzpflichtig.

Frage: War der Verlag verpflichtet, für das Verlagswerk das amerikanische Copyright zu erwerben?

Aus dem ersten Verlagsvertrag vom 5./15. September 1917 ergibt sich, daß der anfragende Verlag das Verlagsrecht an dem Drama des Verfassers erworben hat, und zwar beschränkt auf die Zeit bis zum 1. Januar 1920.

In dem sich anschließenden Generalvertrag mit Wirkung vom 1. Juli 1919 ist von Begründung neuer Verlagsrechte nicht ausdrücklich die Rede. Indes ergibt sich aus dem Inhalt des Vertrages die Möglichkeit der Annahme, daß die Vertragsschließenden mit diesem bis 31. Dezember 1922 befristeten Vertrag die bereits früher begründeten Verlagsrechte aufrechterhalten wollten. Ich schließe dies insbesondere aus § 4, an welcher Stelle Honorarsätze für bisher erschienene Werke festgesetzt werden, sowie aus § 6, wo von einer Verpflichtung des Verlages, neue Auflagen der Werke des Autors zu veranstalten, die Rede ist. Dafür spricht auch der Umstand, daß der Verlag das Drama bis heute weiterverlegt hat.

Kommt man in Gegensatz zu dieser meiner Auffassung auf Grund der Verträge zu dem Ergebnis, daß das Verlagsrecht mit Auflösung des Vertrages vom 5./15. September 1917 erloschen ist, so entfällt für den Verlag die Möglichkeit, das Copyright für das Verlagswerk in den Vereinigten Staaten eintragen zu lassen, da eine solche Möglichkeit erst mit der Proklamation des Präsidenten der Vereinigten Staaten vom 25. Mai 1922 für Werke, die in der Zeit vom 1. August 1914 bis 2. Juli 1922 in Deutschland veröffentlicht sind, gegeben war.

Die nachfolgenden Erörterungen gehen von der Voraussetzung aus, daß der anfragende Verlag in der Zeit frühestens bis zum 3. Juni 1922 Verlagsrecht an dem Werke gehabt hat.

Das Verlagsrecht gibt dem Verleger für die im Vertrag vorgesehene Zeit bzw. für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts das ausschließliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung des Verlagswerkes. Diesem Recht entspricht die Verpflichtung des Verlegers (vgl. B.G. § 14), das Werk in der zweckentsprechenden und üblichen Weise zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Der Verleger hat außerdem das Recht, zur Wahrung seines Verlagsrechts gegen Dritte, zu denen auch der Verfasser gehört, die Befugnisse auszuüben, die zum Schutze des Urheberrechts durch das Gesetz vorgesehen sind (vgl. B.G. § 9). Eine Verpflichtung des Verlegers, diese Befugnisse auszuüben, ist aus dieser Bestimmung nicht herzuleiten, vielmehr hat der Urheber neben dem Verleger nach wie vor das selbständige Recht, sein Urheberrecht zu schützen und zu erhalten.

Die Rechte des Urhebers und des Verlegers sind voneinander unabhängig. Während der Verleger nur die urheberrechtlichen Befugnisse ausüben kann, soweit der Schutz des Verlagsrechts es erfordert, gehen die Rechte des Urhebers weiter; so wenn er durch Eingriffe in das Urheberrecht in seinem Vermögen verletzt wird, aber auch ohne dies im Hinblick auf die mögliche Verletzung seines persönlichen Interesses. (Vgl. Allfeld, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 2. Auflage, Vormerkung 6 zu dem Abschnitt »Rechtsverletzungen« S. 293, und Marwit-Möhring, Das Urheberrecht, Bemerkung 10 zu § 36 S. 253 ff.)

Der Verleger ist jedenfalls nicht Vertreter des Urhebers, sondern wahrt seine eigenen Interessen. Dem Urheber bleibt es überlassen, seine Rechte selbst wahrzunehmen. Dies gilt insbesondere von denjenigen Befugnissen, die nach Lit. U.G. § 14 sogar bei Übertragung des Urheberrechts dem Urheber verbleiben. Auf diese Rechte erstreckt sich also das Verlagsrecht unter gar keinen Umständen, soweit nicht ein anderes vereinbart ist. Die Wahrung des Urheberrechts ist und bleibt also Sache des Urhebers.

Dem Verleger kann nicht zugemutet werden, in allen möglichen Ländern außerhalb Deutschlands die Formalitäten zu erfüllen, die nach der inneren Gesetzgebung dieser Länder zum Schutz des Urheberrechts erforderlich sind. Die Vervielfältigungs- und Verbreitungspflicht eines deutschen Verlegers für das Werk eines deutschen Verfassers beschränkt sich üblicherweise auf die Verbreitung in Deutschland. Soll eine weitere Verbreitung ins Auge gefaßt werden, so muß dies zwischen den Parteien vereinbart werden. Dabei spielt eine gewisse Rolle die Art des Werkes und seine literarische Bedeutung. Ist ein solches Werk nach seinem Inhalt nicht von so weittragender Bedeutung, daß auf einen großen ausländischen Absatz gerechnet werden kann, so wird man dem Verleger jedenfalls nicht zumuten können Aufwendungen für einen Zweck zu machen, der aller Voraussicht nach die aufgewendeten Kosten nicht decken wird.

Das an sich zweifellose Recht des Verlegers, sich die Verbreitung des Werkes außerhalb der Grenze des Deutschen Reiches zu sichern, ist etwas ganz anderes, als eine Verpflichtung des Verlegers gegenüber dem Urheber. Ich lehne also das Bestehen einer solchen Verpflichtung ab.

Im vorliegenden Falle hat nun der Verleger das Werk bei seinem Erscheinen mit dem Bermerk »Copyright« versehen. Zur Zeit des Erscheinens des Werkes bestand jedoch nicht die Möglichkeit, die Eintragung des Copyrights bei dem Urheberrechtsregistrator in Washington vorzunehmen. Der deutsche Buchhandel pflegte aber damals aus Gründen der Vorsicht diesen Bermerk anzubringen, um sich das möglicherweise noch vorhandene Recht, die Eintragung des Copyrights in den Vereinigten Staaten nach Ablauf des Krieges zu erlangen, zu erhalten.

Diese Möglichkeit ergab sich durch das Gesetz der Vereinigten Staaten vom 18. Dezember 1919, nach dessen Artikel 8 Absatz 4 den Urhebern von Werken, die Bürger oder Untertanen eines fremden Staates oder Landes sind, das den Werken von Bürgern der Vereinigten Staaten einen gleichen Schutz gewährt, für Werke, die in der Zeit nach dem 1. August 1914 bis zu der Zeit vor dem Tage der Friedensbotschaft des Präsidenten geschaffen oder zum ersten Male im Ausland veröffentlicht worden sind, das Recht eingeräumt wird, »den durch die Urheberrechtsgesetzgebung der Vereinigten Staaten gewährten Schutz von dem Tage an zu genießen, an dem die Bestimmungen und Förmlichkeiten erfüllt worden sind, welche durch diese Gesetzgebung für solche Werke vorgeschrieben sind«. Für die Ausübung dieses Rechtes wird eine Frist von 15 Monaten gesetzt, die nach dem Tage der Friedensbotschaft des Präsidenten liegt.

Nach amerikanischer Auffassung läuft diese Frist nicht etwa vom 2. Juli 1921, an welchem Tage der Präsident der Vereinigten Staaten den Kriegszustand mit Deutschland für beendet erklärt hat, sondern bereits vom 3. März 1921, an welchem Tage ein gemeinsamer Beschluß des Kongresses unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 18. Dezember 1919 ergangen ist, daß gewisse Kongressgesetze, gemeinsame Resolutionen und Proklamationen derart auszulegen seien, als ob der Kriegszustand an dem genannten Tage, d. h. am 3. März 1921, beendet worden sei. Die Frist lief hiernach also mit dem 3. Juni 1922 ab.

Hier ist nun wieder eine Streitfrage entstanden, ob es genüge, daß innerhalb dieser Frist der Copyrightvermerk auf dem Werke angebracht werde und daß die Anmeldung des Copyrights beim Urheberrechts-Registrator unter Beachtung der Vorschriften des Artikel 12 des Gesetzes vom 4. März 1909, falls nicht der Fall des Artikels 13 des Gesetzes vorliegt, noch jetzt vorgenommen werden könnte (so Osterrieth im Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Jahrgang 1922 Seite 141 ff.), oder ob nach der Fassung des Artikels 8 Absatz 4 des amerikanischen Gesetzes vom 18. Dezember 1919